

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

**Richtlinie 70/156/EWG und 92/23/EWG;  
- Angabe der Höchstgeschwindigkeit und der Merkmale der Bereifung**

**Diese Mitteilung ersetzt die Ausgabe 03 – 06**

### Frage- oder Problemstellung:

Durch die Mitteilung Nr. 03-06 sollte das bisher angewendete Verfahren zur Angabe der Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs sowie der „bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit“ mit der eindeutigen Zuordnung der Leistungsdaten der Bereifung in den Beschreibungsunterlagen für alle betroffenen Fahrzeugklassen klargestellt werden.

Die dadurch ausgelöste Grundsatzdiskussion hat zu nachstehendem Ergebnis über die Angabe der Höchstgeschwindigkeit und der Leistungsdaten der Bereifung geführt.

### Ergebnis:

Bei der Angabe der Höchstgeschwindigkeit im Beschreibungsbogen der

Richtlinie 70/156/EWG Anhang I oder Anhang III unter Ziff. 4.7 und  
Richtlinie 92/23/EWG Anhang III – Anlage 1 unter Ziff. 1.4

ist jeweils die „bauartbedingte“ Höchstgeschwindigkeit, das bedeutet, die max. Geschwindigkeit des Fahrzeugs (der Variante/Version) **einschließlich** der vom Hersteller vorgesehenen Fertigungstoleranzen einzutragen.

Somit ist gewährleistet, dass kein Fahrzeug aus der Serie die angegebene Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

Durch diese Festlegung ist die Zuordnung der erforderlichen Geschwindigkeitskategorie der Bereifung für das jeweilige Fahrzeug (Variante/Version) zweifelsfrei nachvollziehbar.

Diese Lesart für die Angabe der Höchstgeschwindigkeit findet auch in der neuen Rahmenrichtlinie Berücksichtigung. Die bisher verwendete Fußnote bei der Angabe der Höchstgeschwindigkeit, die eine Toleranz von 5 % zugesteht, entfällt künftig.

Das hier beschriebene Verfahren der Angabe der Höchstgeschwindigkeit in den Beschreibungsbögen der Richtlinie 70/156/EWG und 92/23/EWG kann bei der Erteilung von System- und Fahrzeugtypgenehmigungen für alle betroffenen Fahrzeugklassen ab sofort angewendet werden.

Flensburg, 19.10.2007  
412-600/691  
Reimer Speck